

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/6324 –

Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Die Große Anfrage 17/6324 vom 23. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Pflegebedürftige Menschen in häuslicher Pflege erhalten seit 1. Januar 2017 Pflegeversicherungsleistungen, die sich aus dem zusätzlichen monatlichen Entlastungsbetrag von bis zu 125,00 Euro und bis zu 40 v. H. des nicht in Anspruch genommenen Sachleistungsbetrags zusammensetzen. Dazu zählen z. B. Tätigkeiten wie Hilfe im Haushalt, Einkaufen oder Botengänge.

Neuerdings können auch privatgewerbliche Anbieter mit einer Basisqualifikation diese Hilfe leisten. Voraussetzung ist, dass der Anbieter zugelassen ist. Die Qualitätsanforderungen sind in der entsprechenden Ausführungsordnung der Landesregierung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (...) vom 12. Juli 2017 normiert. Diese sogenannte Unterstützungsangebotverordnung unterscheidet in ihren Anforderungen nicht zwischen Betreuungs- und Entlastungsleistungen.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf weckte die Landesregierung die Erwartung, dass durch die Erweiterung des Anbieterkreises deutlich mehr Anerkennungsverfahren durchzuführen sein würden. Das Spektrum der anerkennungsfähigen Angebote sollte deutlich erweitert werden. Die Landesregierung sprach von einem Anreiz zur zahlenmäßigen Erhöhung von Angeboten aus dem niedrigschwelligen Segment und einer daraus folgenden Zunahme der Förderung. Die Verordnung sollte zur Verbesserung der Situation in der häuslichen Versorgung beitragen. In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie vom 11. Mai 2017 sprach Ministerin Bätzing-Lichtenthäler von vielfältigen Angebotsformen, in denen Betreuungs- und Entlastungsleistungen in ganz unterschiedlichen Organisationsformen, auch gewerblich, erbracht würden. Das solle dazu beitragen, dass pflegebedürftige Menschen möglichst lange zu Hause leben könnten.

Das Ziel der o. g. Verordnung, vielfältige neue Angebote entstehen zu lassen, ist bis heute offenbar nicht im ausreichenden Maße erreicht. So sind nach vorliegenden Informationen bis jetzt noch keine privatgewerblichen Anbieter zugelassen worden, obwohl diese dringend gebraucht werden, um die durch die Pflegestärkungsgesetze deutlich gestiegene Nachfrage zu bewältigen. Rückmeldungen der Pflegebedürftigen, von Mitarbeitern der Pflegestützpunkte sowie Presseberichte bestätigen einen hohen Bedarf insbesondere im Bereich der Entlastungsleistungen. Dieser kann von den ambulanten Diensten allein nicht angemessen bedient werden. Laut Pflegestatistik hat sich die Anzahl der Beschäftigten im Bereich Hauswirtschaft bei den Pflegediensten in den letzten Jahren kaum verändert. Insofern ist das Angebot hier knapp. Es bleibt abzuwarten, ob die höheren Preise, die aktuell für die Hilfe zur Haushaltsführung mit der Pflegegesellschaft vereinbart wurden, dieses Betätigungsfeld für die Pflegewirtschaft künftig attraktiver machen.

Wir fragen die Landesregierung:

I

1. Inwieweit sieht die Landesregierung den Bedarf, insbesondere im Bereich der Entlastungsleistungen, in Rheinland-Pfalz als gedeckt an? Welche regionalen Unterschiede gibt es?
2. Inwieweit können Pflegebedürftige flächendeckend auf solche Angebote zurückgreifen, inwieweit bestehen Versorgungslücken? Welche regionalen Unterschiede gibt es?
3. Wie viele der ambulanten Pflegedienste bieten diese Leistungen absolut und anteilig tatsächlich an? Wie hat sich diese Zahl seit Inkrafttreten der o. g. Verordnung entwickelt? Wie verteilen sie sich regional?

4. Wie viele neue Anbieter welcher Art wurden seit Inkrafttreten der o. g. Verordnung und seit Jahresbeginn zu welchen Zeitpunkten mit Zulassungen welcher Art zugelassen? Wie verteilen sie sich regional?
5. Wann waren die entsprechenden Anträge hierfür gestellt worden? Wie viele unentschiedene Anträge liegen vor, wie gestalten sich die Bearbeitungszeiten?

II

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation? Inwieweit ist die in der Verordnung angestrebte deutliche Steigerung der Anbieterzahl und die Verbreiterung ihrer Struktur erkennbar? Welche regionalen Unterschiede gibt es?
7. Inwieweit ist die bestehende Situation auf die Bestimmungen der Unterstützungsangebotsverordnung zurückzuführen? Was hat sich an dieser Situation seit Inkrafttreten der Verordnung geändert?
8. Inwieweit hat diese Verordnung die mit ihr verbundenen Erwartungen erfüllt bzw. nicht erfüllt?
9. Inwieweit ist insbesondere das in der Begründung zum Verordnungsentwurf erwähnte Ziel quantifizierbar erreicht worden, mit der Anerkennungsfähigkeit von Angeboten auch privatgewerblicher Anbieter die Menschen in die Lage zu versetzen, Unterstützung in allen Formen und durch eine Vielzahl von Anbietern zu erhalten?

III

10. Wie sorgt die Landesregierung für eine Aktivierung der potenziellen privatgewerblichen Anbieter, sodass nicht nur ambulante Pflegedienste die Leistungserbringung übernehmen?
11. Welches ist die entsprechende Rolle der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. (LZG) und der „Servicestelle für Angebote zur Unterstützung im Alltag“?
12. Wie wird den Qualitätsanforderungen der Verordnung in der Praxis konkret Rechnung getragen?
13. Wie wird die fachliche Begleitung in der Praxis sichergestellt? Was bedeutet „regelmäßige Fall- und Teambesprechungen“?
14. Wie wird sichergestellt, dass ein privatgewerblicher Einzelanbieter eine pflegfachliche Begleitung organisieren kann?
15. Wie und wo werden die Schulungen (160-Stunden Qualifizierung, siehe § 10 Abs. 3 UAngVO) organisiert? Geschieht dies in ausreichendem Umfang und flächendeckend?
16. Wie wird sichergestellt, dass die ohnehin raren Pflegefachkräfte nicht mehr als notwendig belastet werden?
17. Aktuell wurde der Abschlussbericht zu Modellvorhaben nach § 125 SGB XI vorgelegt, der eine positive Bilanz bezüglich der „Betreuungsdienste“ zieht. Teilt die Landesregierung diese Einschätzung und plant sie, mittels dieser neuen Art von Leistungserbringern künftig die Nachfrage im Bereich der Betreuungs- und Entlastungsleistungen ergänzend zu bedienen?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben der Ständigen Vertreterin des Chefs der Staatskanzlei vom 4. Juli 2018 – wie folgt beantwortet:

Eine menschenwürdige, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Menschen in unserem Land vorzuhalten und weiterzuentwickeln, ist ein Schwerpunkt der rheinland-pfälzischen Sozialpolitik.

Für den Bereich der häuslichen Pflege verfügt Rheinland-Pfalz flächendeckend über eine gute Versorgungsstruktur mit ambulanten Pflegediensten, deren Zahl in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen ist. So gab es laut Pflegestatistik nach § 109 des Elften Buches Sozialgesetzbuch am 15. Dezember 2009 in Rheinland-Pfalz 416 ambulante Pflegedienste; sechs Jahre später waren es bereits 488 ambulante Pflegedienste. Nach den Angaben der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland betrug die Zahl der zugelassenen ambulanten Pflegedienste in Rheinland-Pfalz am 18. Juni 2018 541 ambulante Pflegedienste.

Ergänzend stärkt das Land den Auf- und Ausbau von weiteren niedrigschwelligen Angeboten, die im Zusammenspiel mit den professionellen Pflegediensten elementare Bestandteile von Hilfe-Mix-Strukturen in der Pflege sind.

Dabei nimmt die Landesregierung wichtige Impulse aus den Pflegestärkungsgesetzen auf. Mit Wirksamwerden des Ersten Pflegestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2015 hat der Bundesgesetzgeber für den Bereich der häuslichen Pflege allen pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Leistungen für die Finanzierung niedrigschwelliger Angebote abzurufen. Laut Pflegestatistik nach § 109 des Elften Buches Sozialgesetzbuch hatten dadurch am 15. Dezember 2013 87 856 Personen in Rheinland-Pfalz einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Bis dahin war der Anspruch auf Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz begrenzt. In Rheinland-Pfalz waren das gemäß der Pflegestatistik zum vorgenannten Stichtag 21 372 Personen. Mit Wirksamwerden des Ersten Pflegestärkungsgesetzes stieg die Anzahl der Anspruchsberechtigten für niedrigschwellige Leistungen also auf gut das Vierfache. Darüber hinaus wurde die Grundlage geschaffen, um bis zu 40 Prozent der Pflege-

sachleistung nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für niedrigschwellige Angebote einzusetzen. Und schließlich wurde das Spektrum der Angebote deutlich ausgeweitet, indem jetzt neben Betreuungsleistungen auch Entlastungsleistungen erbracht werden können und die Leistungserbringung durch gewerbliche Anbieter möglich ist. Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wandelte der Bundesgesetzgeber die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch in den Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich um, erhöhte die Pflegesachleistungen und fasste die niedrigschwellige Angebotsstruktur unter dem Begriff der Unterstützungsangebote im Alltag zusammen.

Mit der rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 20. Juli 2017, hat die Landesregierung den bundesgesetzlichen Entwicklungen Rechnung getragen und auch landesrechtlich eine neue Basis für niedrigschwellige Strukturen geschaffen. Mit der Umsetzung der Landesverordnung soll der Auf- und Ausbau weiterer ergänzender und unterstützender Angebote befördert werden. Darüber hinaus wird erstmals die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der pflegebezogenen Selbsthilfe ermöglicht.

Diese Maßnahmen sind nötiger denn je. Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz haben die Zahl pflegebedürftiger Menschen im Sinne des Pflegeversicherungsrechts und die Höhe der verfügbaren Leistungen deutlich zugenommen. Diese positive Entwicklung hat zur Folge, dass auch die Nachfrage nach Leistungen der ambulanten Pflegedienste und der Unterstützungsangebote im Alltag steigt. Deutlich wird dies an der Steigerung der Leistungsausgaben in der sozialen Pflegeversicherung nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch um bundesweit mehr als 150 Prozent innerhalb von drei Jahren von 480 Millionen Euro im Jahr 2014 auf 1,23 Mrd. Euro im Jahr 2017. Nun geht es darum, dieser Entwicklung der Leistungsebene auf der Strukturebene soweit möglich zu folgen, damit pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen das Leistungsversprechen der Pflegeversicherung in der Realität auch einlösen können.

Intention des Bundesgesetzgebers war jedoch nicht, beispielsweise die Erbringung hauswirtschaftlicher Hilfen auf Angebote zur Unterstützung im Alltag zu fokussieren. Ziel war vielmehr, dass niedrigschwellige Entlastungsangebote die professionelle Pflege nicht ersetzen, sondern bedarfsgerecht ergänzen. Somit geht es bei der Umsetzung der neuen Landesverordnung um die Ergänzung des Leistungsangebotes der ambulanten Pflegedienste, nicht aber um deren Substitution.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Nachfragesituation ist daher insbesondere für gute Rahmenbedingungen bei den ambulanten Pflegediensten Sorge zu tragen. Die Verständigung auf entsprechende Rahmenbedingungen obliegt in Rheinland-Pfalz den Kranken- und Pflegekassen beziehungsweise deren Landesverbänden, den ambulanten Pflegediensten beziehungsweise ihren Verbänden, sowie den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.

I

- 1. Inwieweit sieht die Landesregierung den Bedarf, insbesondere im Bereich der Entlastungsleistungen, in Rheinland-Pfalz als gedeckt an? Welche regionalen Unterschiede gibt es?*
- 2. Inwieweit können Pflegebedürftige flächendeckend auf solche Angebote zurückgreifen, inwieweit bestehen Versorgungslücken? Welche regionalen Unterschiede gibt es?*

Angebote zur Entlastung im Alltag dienen dazu, pflegebedürftige Menschen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen. Diese Leistungsinhalte überschneiden sich mit dem Angebot ambulanter Pflegedienste, die unter anderem pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung im Sinne von § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen. Insofern lässt sich der Bedarf an Entlastungsleistungen nicht von dem Bedarf an Leistungen ambulanter Pflegedienste trennen.

Insbesondere aufgrund der Pflegestärkungsgesetze ist – nicht nur in Rheinland-Pfalz – eine Nachfragesteigerung nach Pflegeleistungen, beispielsweise im Bereich der Hauswirtschaft, zu verzeichnen. Die Landesregierung hat in den vergangenen Monaten Hinweise erhalten, dass die Kapazitäten ambulanter Pflegedienste derzeit zum Teil an ihre Grenzen stoßen. Unterstützungsangebote im Alltag können und sollen diese Situation nicht kompensieren; wie eingangs geschildert ergänzen sie das Angebot ambulanter Pflegedienste, sie ersetzen es jedoch nicht. Eine belastbare Gesamtübersicht zur Bedarfslage in Rheinland-Pfalz liegt der Landesregierung nicht vor, insofern sind auch keine Aussagen zu regionalen Unterschieden möglich.

Nach Auskunft der für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) waren zum 30. Mai 2018 insgesamt 300 Angebote zur Unterstützung im Alltag in Rheinland-Pfalz anerkannt. Davon sind 205 Angebote zur Unterstützung im Alltag in Landkreisen anerkannt und 95 Angebote in kreisfreien Städten. Die Verteilung der Angebote auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz ist der angefügten Anlage zu den Fragen 1 und 2 zu entnehmen.

3. *Wie viele der ambulanten Pflegedienste bieten diese Leistungen absolut und anteilig tatsächlich an? Wie hat sich diese Zahl seit Inkrafttreten der o. g. Verordnung entwickelt? Wie verteilen sie sich regional?*

Ambulante Pflegedienste erbringen im Rahmen von § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch unter anderem pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Inhaltlich überschneiden sich diese Leistungen mit Angeboten zur Entlastung im Alltag. Insofern ist davon auszugehen, dass alle ambulanten Pflegedienste in Rheinland-Pfalz Entlastungsleistungen erbringen. Nicht umsonst können die Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne von § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch neben der Pflegesachleistung auch über den Entlastungsbetrag nach § 45 b Abs. 1 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch finanziert werden.

Die aktuellste Pflegestatistik nach § 109 des Elften Buches Sozialgesetzbuch enthält keine Daten zur Entwicklung der Anzahl ambulanter Pflegedienste nach dem Inkrafttreten der Verordnung (siehe Tabelle „T1“). Nach den Angaben der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hatten zum 13. Januar 2017 jedoch 524 ambulante Dienste in Rheinland-Pfalz einen Versorgungsvertrag abgeschlossen; am 18. Juni 2018 betrug die Zahl demnach bereits 541 zugelassene ambulante Pflegedienste.

Die nachfolgende Tabelle „T1“ der Pflegestatistik 2017 spiegelt die Entwicklung der Anzahl ambulanter Pflegedienste in der Zeit von 2009 bis 2015 wider.

T 1 Ausgewählte Daten zu ambulanten Pflegediensten, Pflegeheimen und Pflegegeldempfängern/-innen 2009–2015				
Merkmal	15.12.2009	15.12.2011	15.12.2013	15.12.2015
Ambulante Pflegedienste				
Insgesamt	416	446	451	488
eingliedrige Pflegedienste	383	415	415	448
mehrgliedrige Pflegedienste	33	31	36	40
in privater Trägerschaft	239	265	274	311
in freigemeinnütziger Trägerschaft	173	178	174	175
in öffentlicher Trägerschaft	4	3	3	2

Einen Überblick über die regionale Verteilung der ambulanten Pflegedienste gibt Tabelle „T8“ der Pflegestatistik 2017.

T 8 Von ambulanten Pflegediensten betreute Pflegebedürftige am 15.12.2015 je 1 000 Einwohner/-innen nach Verwaltungsbezirken

Verwaltungsbezirk	Pflegedienste insgesamt	Pflegebedürftige			
		insgesamt	je Pflege-dienst	je 1 000 Einwohner/-innen	mit einem Alter ab 65 Jahre je 1 000 Einwohner/-innen ab 65 Jahren
Frankenthal (Pfalz), St.	9	230	26	5	19
Kaiserslautern, St.	12	416	35	4	19
Koblenz, St.	20	1 046	52	9	36
Landau in der Pfalz, St.	7	632	90	14	66
Ludwigshafen am Rhein, St.	22	750	34	5	20
Mainz, St.	24	912	38	4	21
Neustadt a. d. Wstr., St.	10	493	49	9	36
Pirmasens, St.	8	656	82	16	56
Speyer, St.	11	296	27	6	24
Trier, St.	13	478	37	4	22
Worms, St.	10	389	39	5	21
Zweibrücken, St.	3	344	115	10	39
Ahrweiler	24	1 044	44	8	32
Altenkirchen (Ww.)	17	1 015	60	8	34
Alzey-Worms	12	901	75	7	34
Bad Dürkheim	11	710	65	5	21
Bad Kreuznach	17	1 368	80	9	35
Bemkastel-Wittlich	19	961	51	9	37
Birkenfeld	9	578	64	7	27
Cochem-Zell	10	882	88	14	56
Donnersbergkreis	7	501	72	7	30
Eifelkreis Bitburg-Prüm	9	953	106	10	45
Germersheim	8	590	74	5	22
Kaiserslautern	10	991	99	9	42
Kusel	5	590	118	8	34
Mainz-Bingen	23	922	40	4	20
Mayen-Koblenz	26	1 595	61	8	31
Neuwied	25	1 294	52	7	30
Rhein-Hunsrück-Kreis	9	1 077	120	11	44
Rhein-Lahn-Kreis	10	761	76	6	25
Rhein-Pfalz-Kreis	17	1 193	70	8	33
Südliche Weinstraße	8	648	81	6	25
Südwestpfalz	9	689	77	7	28
Trier-Saarburg	13	878	68	6	28
Vulkaneifel	10	618	62	10	40
Westerwaldkreis	31	1 386	45	7	31
Rheinland-Pfalz	488	28 787	59	7	31
kreisfreie Städte	149	6 642	45	6	28
Landkreise	339	22 145	65	7	31

4. *Wie viele neue Anbieter welcher Art wurden seit Inkrafttreten der o. g. Verordnung und seit Jahresbeginn zu welchen Zeitpunkten mit Zulassungen welcher Art zugelassen? Wie verteilen sie sich regional?*
5. *Wann waren die entsprechenden Anträge hierfür gestellt worden? Wie viele unentschiedene Anträge liegen vor, wie gestalten sich die Bearbeitungszeiten?*

Nach Angabe der ADD waren zum 30. Mai 2018 64 Angebote zur Unterstützung im Alltag neu anerkannt. Alle weiteren Angaben, ebenfalls mit Stand 30. Mai 2018, sind den zwei Anlagen zu den Fragen 4 und 5 entnehmen.

II

6. *Wie beurteilt die Landesregierung die Situation? Inwieweit ist die in der Verordnung angestrebte deutliche Steigerung der Anbieterzahl und die Verbreiterung ihrer Struktur erkennbar? Welche regionalen Unterschiede gibt es?*

Wie bereits dargelegt existieren in Rheinland-Pfalz gegenwärtig 300 anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag. Davon sind 64 Angebote neu anerkannt worden, darunter auch hauswirtschaftliche Angebote. Die Leistungserbringung erfolgt in den neuen Angeboten mehrheitlich gewerblich; die Träger der neuen Angebote sind überwiegend privatgewerblich. Auch Einzelpersonen sind bereits anerkannt worden. Nach Auffassung der Landesregierung kann zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht erwartet werden, dass flächendeckend eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote vorhanden ist. Die Struktur befindet sich derzeit insbesondere bei dem Schwerpunkt auf hauswirtschaftlicher Unterstützung weiter im Aufbau.

In allen Kommunen in Rheinland-Pfalz sind inzwischen Angebote zur Unterstützung im Alltag in unterschiedlicher Anzahl vorhanden. Von den Landkreisen in Rheinland-Pfalz hält Mayen-Koblenz mit 26 die meisten Angeboten zur Unterstützung im Alltag vor; mit jeweils drei Angeboten befinden sich die wenigsten Angebote in den Landkreisen Altenkirchen, Birkenfeld, Südwestpfalz und im Donnersbergkreis. Mainz verfügt mit 19 anerkannten Angeboten über die meisten Angebote bei den kreisfreien Städten; dem gegenüber steht die kreisfreie Stadt Pirmasens, die mit zwei anerkannten Angeboten die kleinste Anzahl von Angeboten in der Kategorie „kreisfreie Städte“ vorzuweisen hat (vgl. Anlage zu den Fragen 1 und 2).

7. *Inwieweit ist die bestehende Situation auf die Bestimmungen der Unterstützungsangeboterverordnung zurückzuführen? Was hat sich an dieser Situation seit Inkrafttreten der Verordnung geändert?*

Belastbare Erkenntnisse, inwieweit geringere Anerkennungsvoraussetzungen in der Landesverordnung dazu beitragen würden, dass pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen mehr Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen können, liegen der Landesregierung nicht vor.

Die Landesregierung teilt jedoch die Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Entlastungsangebote nicht die professionelle Pflege ersetzen, sondern diese ergänzen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1798, Seite 35). Dementsprechend bleiben die ambulanten Pflegedienste die tragende Säule für professionelle pflegerische Versorgung im häuslichen Umfeld.

Folgerichtig sind die Länder zwar ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch Rechtsverordnung zu bestimmen; ihnen ist jedoch kein Sicherstellungsauftrag beispielsweise für hauswirtschaftliche Hilfen übertragen worden. Unverändert sind die Pflegekassen im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ihrer Versicherten verantwortlich (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 69 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Soweit pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen bei Pflegegrad 1 Schwierigkeiten haben, Unterstützung zu finanzieren, liegt eine Ursache hierfür in der Ausgestaltung der Pflegeversicherungsleistungen. Denn anders als ab Pflegegrad 2 besteht kein Anspruch auf einen frei verwendbaren Geldbetrag oder eine Pflegesachleistung nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu den Veränderungen seit dem Inkrafttreten der Unterstützungsangeboterverordnung wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

8. *Inwieweit hat diese Verordnung die mit ihr verbundene Erwartungen erfüllt bzw. nicht erfüllt?*

Die Verkündung der Landesverordnung ist am 20. Juli 2017 erfolgt. Eine Aussage, ob die Landesverordnung, die mit ihr verbundenen Erwartungen erfüllt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Um die Wirkung der Landesverordnung in der Praxis zu ermitteln, beabsichtigt die Landesregierung, die Regelungen zu evaluieren. Eine Überprüfung wird beispielsweise auch im Hinblick auf die Erweiterung des Anbieterkreises und der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgen. Weitere Erkenntnisse zur Entwicklung der Angebote sind von der vom Bundesministerium für Gesundheit für das gesamte Bundesgebiet in Auftrag gegebenen „Folgestudie zur Aktualisierung der Ergebnisse des Projektes „Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten niedrigschwelliger Betreuungsangebote im Rahmen der Pflegeversicherung“ zu erwarten.

9. *Inwieweit ist insbesondere das in der Begründung zum Verordnungsentwurf erwähnte Ziel quantifizierbar erreicht worden, mit der Anerkennungsfähigkeit von Angeboten auch privatgewerblicher Anbieter die Menschen in die Lage zu versetzen, Unterstützung in allen Formen und durch eine Vielzahl von Anbietern zu erhalten?*

Von den gegenwärtig neu anerkannten 64 Angeboten zur Unterstützung im Alltag werden 44 von einem privatgewerblichen Anbieter bzw. einer Einzelperson erbracht; das entspricht zwei Drittel aller neu anerkannten Angebote. Binnen weniger als einem Jahr seit der Verkündung der Verordnung kam es folglich zu einer Steigerung von rund 27 Prozent. Insbesondere die 39 hauswirtschaftliche Hilfen leistenden Angebote tragen zu einer Verbreiterung des Leistungsspektrums bei.

III

10. *Wie sorgt die Landesregierung für eine Aktivierung der potenziellen privatgewerblichen Anbieter, sodass nicht nur ambulante Pflegedienste die Leistungserbringung übernehmen?*
11. *Welches ist die entsprechende Rolle der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. (LZG) und der „Servicestelle für Angebote zur Unterstützung im Alltag“?*

Die Landesregierung fördert die „Servicestelle Angebote zur Unterstützung im Alltag und Initiativen des Ehrenamts in der Pflege“ bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e. V. unter anderem zur Aktivierung und Gewinnung potentieller Anbieter für Angebote zur Unterstützung im Alltag. Die Servicestelle unterstützt dabei unabhängig von der Rechtsform des Angebots, also auch privatgewerbliche Anbieter. Ein Schwerpunkt der Aufgabe der Servicestelle liegt auf der Beratung der Verantwortlichen in den Kommunen, denn nach Auffassung der Landesregierung kommt den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Schlüsselrolle bei der Aktivierung und Installierung neuer Angebote zu. Schließlich wissen die Akteure vor Ort am besten, welche Bedarfe und Potenziale für neue Angebote bestehen. Zudem informiert und berät die Servicestelle auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Pflegestützpunkten über die Möglichkeiten der Landesverordnung.

12. *Wie wird den Qualitätsanforderungen der Verordnung in der Praxis konkret Rechnung getragen?*

Nach § 45 a Abs. 2 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den §§ 8 und 9 der Landesverordnung ist die Vorlage eines Konzepts zur Qualitätssicherung Voraussetzung für die Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag. Der Angebotsträger erklärt darin gleich bei Antragstellung gegenüber der zuständigen Behörde, wie er die in der Landesverordnung formulierten Anforderungen zur Qualitätssicherung erfüllen wird. Darüber hinaus ist der zuständigen Behörde jährlich ein Bericht vorzulegen, der die Tätigkeit des letzten Jahres beschreibt und aus dem sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen auch weiterhin vorliegen. Zudem obliegt der zuständigen Behörde das Recht, bei entsprechendem Anlass das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen zu können (§ 11 Abs. 3 der Landesverordnung).

Dem Regelungsrahmen zu den Qualitätsanforderungen liegt der Gedanke zugrunde, dass ein dem 11. Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbares Qualitätssicherungsverfahren den niedrigschwelligen Angebotscharakter der Unterstützungsangebote im Alltag überfrachten würde. Dies erklärt beispielsweise auch die Anforderung bei Einzelpersonen, die nicht Fachkraft im Sinne der Landesverordnung sind, eine mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassende Qualifizierung auf der Grundlage der Richtlinie nach § 53 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorzuweisen.

13. *Wie wird die fachliche Begleitung in der Praxis sichergestellt? Was bedeutet „regelmäßige Fall- und Teambesprechungen“?*

14. *Wie wird sichergestellt, dass ein privatgewerblicher Einzelanbieter eine pflegefachliche Begleitung organisieren kann?*

§ 45 a Abs. 2 Satz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt, dass Angebote zur Unterstützung im Alltag über ein Konzept verfügen. Das Konzept muss Angaben enthalten, wie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich Helfenden gesichert wird. Diese vom Bundesgesetzgeber bestimmten Qualitätsvorgaben werden in den §§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Landesverordnung konkretisiert. Danach obliegt den Fachkräften nach § 6 Abs. 3 der Verordnung die fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen, die nicht selbst Fachkraft im Sinne der Verordnung sind. Ferner haben die Fachkräfte die Aufgabe der Durchführung von regelmäßigen Fall- und Teambesprechungen für diese Personengruppe. Der Träger hat bei der Antragstellung der ADD darzulegen, wie er die fachliche Begleitung sicherstellt. Die Qualifikation der Fachkräfte ist durch die Vorlage von Urkunden zu bescheinigen. Die ADD entscheidet auf Grundlage des Konzepts des Angebots, ob die fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung den Vorgaben der Landesverordnung entspricht. Die ADD sieht das Erfordernis zur Durchführung von Fall- und Teambesprechungen dann als erfüllt, wenn im Konzept abzulesen ist, dass etwa einmal im Monat Gespräche zwischen den leistungserbringenden Personen mit der Fachkraft vorgesehen sind.

Die in § 45 a Abs. 2 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom Bundesgesetzgeber formulierten Qualitätsvorgaben gelten gleichermaßen auch für Angebote zur Unterstützung im Alltag, die von Einzelpersonen erbracht werden. Das Erfordernis der Fachkräftbegleitung nimmt gerade bei anerkannten Einzelpersonen eine besondere Bedeutung ein, weil die Kooperation mit einer Fachkraft dem Schutz der pflegebedürftigen Menschen sowie der Qualitätssicherung insgesamt zugutekommt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass inzwischen nicht mehr nur der Entlastungsbetrag, sondern bis zu 40 Prozent der Pflegesachleistung nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die Inanspruchnahme von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung stehen.

Die Landesverordnung bestimmt in § 10 Abs. 3, dass Einzelpersonen, die nicht bereits Fachkräfte im Sinne von § 6 sind, eine Begleitung durch eine Fachkraft im Rahmen einer entsprechenden Kooperation sicherstellen müssen. Für die ADD gilt das Erfordernis dann als erfüllt, wenn die Einzelperson eine regelmäßig durch eine Fachkraft stattfindende Supervision nachweisen kann. Unter regelmäßig versteht die ADD eine Supervision im Turnus von etwa acht Wochen.

Das Gelingen der Kooperation mit einer Fachkraft obliegt der Einzelperson, die anerkannt werden möchte beziehungsweise anerkannt ist. Dass es sich hierbei um keine unüberwindbare Hürde handelt, zeigt die Zahl der mit Stand vom 30. Mai 2018 mittlerweile 25 anerkannten Einzelpersonen. Davon sind 22 Personen keine Fachkräfte im Sinne der Landesverordnung, die eine Kooperation mit einer Fachkraft vorweisen können.

15. *Wie und wo werden die Schulungen (160-Stunden Qualifizierung, siehe § 10 Abs. 3 UAngVO) organisiert? Geschieht dies in ausreichendem Umfang und flächendeckend?*

Freie Bildungsträger bieten nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern bundesweit Qualifikationen auf der Grundlage der Richtlinie nach § 53 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch an. Eine abschließende Übersicht der Qualifizierungsangebote liegt der Landesregierung nicht vor. Die Kosten der Qualifikation können nach § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch als Weiterbildungskosten von der Bundesagentur für Arbeit oder den Jobcentern gefördert werden, wenn die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Die Landesregierung hat sich bewusst für den Bezug zu der Richtlinie nach § 53 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch entschieden, da wegen des Rechtsanspruchs auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen entsprechende Qualifizierungen flächendeckend durchzuführen sind. Dementsprechend liegen der Landesregierung keine Hinweise bezüglich eines unzureichenden Qualifizierungsangebots vor.

16. *Wie wird sichergestellt, dass die ohnehin raren Pflegefachkräfte nicht mehr als notwendig belastet werden?*

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind niedrigschwellige Angebote. Die Konstruktion der Angebote ist so angelegt, dass die Leistungserbringung nicht durch Pflegefachkräfte erfolgt. Den Fachkräften kommen eher Aufgaben zu, die im Bereich der Qualitätssicherung der Angebote anzusiedeln sind (siehe Antwort zu den Fragen 13 und 14). Außerdem sind Fachkräfte im Sinne der Landesverordnung, abhängig von Inhalt und Konzeption des Angebots, insbesondere die in den „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45 c Abs. 6 SGB XI i. V. m. § 45 d Abs. 3 SGB XI“ in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsgruppen. Nach den vorgenannten Empfehlungen gelten nicht ausschließlich Pflegefachkräfte als Fachkräfte. Je nach Zielgruppe und Ausrichtung des Angebots kann die Aufgabe der Fachkraft auch von bestimmten anderen geeigneten Berufsgruppen übernommen werden, beispielsweise bei Angeboten mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt von Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschaftern oder bei Betreuungsangeboten unter anderem von Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen. Eine unnötige Belastung von Pflegekräften ist somit nicht ersichtlich.

17. *Aktuell wurde der Abschlussbericht zu Modellvorhaben nach § 125 SGB XI vorgelegt, der eine positive Bilanz bezüglich der „Betreuungsdienste“ zieht. Teilt die Landesregierung diese Einschätzung und plant sie, mittels dieser neuen Art von Leistungserbringern künftig die Nachfrage im Bereich der Betreuungs- und Entlastungsleistungen ergänzend zu bedienen?*

Die Landesregierung steht einer Verbreiterung der Vielfalt von Angebotsstrukturen für pflegebedürftige Menschen und zur Entlastung pflegender Angehöriger grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Die regelhafte Etablierung von Betreuungsdiensten im Sinne von § 125 des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann einen Beitrag leisten, der Nachfrage nach Betreuung und hauswirtschaftlichen Hilfen gerecht zu werden. Dies erfordert aus Sicht der Landesregierung jedoch eine gesetzliche Absicherung im Pflegeversicherungsrecht, die über die bisherige Modellregelung hinausgeht.

In Vertretung:
Dr. Alexander Wilhelm
Staatssekretär

Anlage

zu den Fragen 1 und 2

**Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Rheinland-Pfalz
nach Landkreisen und kreisfreien Städten**

Landkreis/Stadt	Angebote Anzahl	Landkreis/Stadt	Angebote Anzahl
LK Ahrweiler	8	LK Südliche Weinstraße	7
LK Altenkirchen	3	LK Südwestpfalz	3
LK Alzey-Worms	6	LK Trier-Saarburg	19
LK Bad Dürkheim	10	LK Vulkaneifel	8
LK Bad Kreuznach	10	Westerwaldkreis	11
LK Berncastel-Wittlich	15	Stadt Frankenthal	4
LK Birkenfeld	3	Stadt Kaiserslautern	5
LK Bitburg-Prüm	8	Stadt Koblenz	14
LK Cochem-Zell	4	Stadt Landau in der Pfalz	6
Donnersbergkreis	3	Stadt Ludwigshafen am Rhein	4
LK Germersheim	9	Stadt Mainz	19
LK Kaiserslautern	7	Stadt Neustadt an der Weinstraße	4
LK Kusel	6	Stadt Pirmasens	2
LK Mainz-Bingen	12	Stadt Speyer	11
LK Mayen-Koblenz	26	Stadt Trier	7
LK Neuwied	10	Stadt Worms	11
Rhein-Hunsrück-Kreis	8	Stadt Zweibrücken	8
Rhein-Lahn-Kreis	5		
Rhein-Pfalz-Kreis	4	Summe	300

Quelle: ADD, Stichtag: 30. Mai 2018.

Anlage
zu Frage 4

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Rheinland-Pfalz
nach Landkreisen und kreisfreien Städten

Tabelle 1: Neue Angebote zur Unterstützung im Alltag seit Inkrafttreten der Landesverordnung Rheinland-Pfalz

Nummer	Trägerschaft			Leistung			Landkreis/Stadt	Zeitpunkt	
	gemein- nützig	privat	Einzel- person	Haus- wirt- schaft	Be- treuung	Haus- wirt- schaft und Be- treuung		Zulassung	Antrag- stellung
1		x			x		Ahrweiler	16.03.2018	09.10.2017
2		x	x			x	Ahrweiler	19.03.2018	05.03.2018
3		x	x			x	Alzey-Worms	19.03.2018	05.02.2018
4		x			x		Bernkastel-Wittlich	23.02.2018	20.11.2017
5		x	x			x	Germersheim	14.03.2018	08.02.2018
6		x				x	Germersheim	18.04.2018	14.02.2018
7	x					x	Kusel	26.02.2018	09.02.2018
8	x					x	Kusel	28.02.2018	07.09.2017
9		x				x	Mainz-Bingen	07.05.2018	11.03.2018
10		x			x		Mayen-Koblenz	21.02.2018	02.01.2018
11		x	x		x		Mayen-Koblenz	28.02.2018	15.12.2017
12		x	x			x	Mayen-Koblenz	09.03.2018	30.01.2018
13		x	x	x			Mayen-Koblenz	23.03.2018	19.09.2017
14		x	x		x		Mayen-Koblenz	09.05.2018	17.03.2018
15		x	x		x		Mayen-Koblenz	09.05.2018	17.03.2018
16		x	x			x	Mayen-Koblenz	14.05.2018	19.04.2018
17		x	x			x	Neuwied	26.02.2018	27.11.2017
18		x				x	Pirmasens	18.04.2018	29.01.2018
19		x	x			x	Rhein-Hunsrück-Kreis	05.03.2018	03.02.2018
20		x	x	x			Rhein-Hunsrück-Kreis	16.05.2018	27.03.2018
21	x				x		Trier-Saarburg	16.05.2018	10.04.2018
22		x				x	Westerwaldkreises	18.04.2018	01.03.2018
23		x				x	Altenkirchen	13.11.2017	25.09.2017
24		x	x			x	Alzey-Worms	06.12.2017	15.11.2017
25		x	x			x	Bad Dürkheim	22.11.2017	04.09.2017
26	x				x		Bernkastel-Wittlich	27.12.2017	08.12.2017
27		x			x		Bitburg-Prüm	29.12.2017	11.12.2017
28		x			x		Cochem-Zell	27.12.2017	21.12.2017
29	x			x			Frankenthal	29.11.2017	06.11.2017
30		x				x	Kaiserslautern	31.01.2018	08.01.2018
31	x				x		Koblenz	18.12.2017	15.12.2017
32		x	x			x	Koblenz	27.12.2017	08.11.2017
33		x				x	Koblenz	04.04.2018	21.01.2018
34		x	x			x	Koblenz	09.04.2018	08.11.2017
35	x					x	Landau	13.11.2017	18.05.2017
36	x			x			Landau	28.03.2018	01.03.2018

Nummer	Trägerschaft			Leistung			Landkreis/Stadt	Zeitpunkt	
	gemein- nützig	privat	Einzel- person	Haus- wirt- schaft	Be- treuung	Haus- wirt- schaft und Be- treuung		Zulassung	Antrag- stellung
37	x				x		Mainz	29.12.2017	18.12.2017
38	x				x		Mainz	26.03.2018	16.03.2018
39	x				x		Mainz-Bingen	20.12.2017	18.12.2017
40		x	x			x	Mainz-Bingen	08.01.2018	30.10.2017
41		x	x			x	Mayen-Koblenz	01.12.2017	29.09.2017
42	x				x		Mayen-Koblenz	18.12.2017	15.12.2017
43	x				x		Mayen-Koblenz	18.12.2017	15.12.2017
44		x	x		x		Mayen-Koblenz	17.01.2018	18.12.2017
45		x	x			x	Mayen-Koblenz	05.02.2018	05.11.2017
46	x				x		Neustadt	29.12.2017	18.12.2017
47		x	x			x	Neuwied	27.09.2017	15.09.2017
48	x				x		Rhein-Hunsrück-Kreis	20.12.2017	11.12.2017
49	x				x		Rhein-Hunsrück-Kreis	27.12.2017	08.12.2017
50		x		x			Rhein-Hunsrück-Kreis	31.01.2018	10.11.2017
51		x	x			x	Rhein-Lahn-Kreises	24.01.2018	01.12.2017
52		x	x			x	Rhein-Lahn-Kreises	24.01.2018	01.12.2017
53		x	x		x		Rhein-Lahn-Kreises	20.04.2018	29.08.2017
54	x				x		Speyer	22.12.2017	19.12.2017
55		x		x			Speyer	04.04.2018	31.01.2018
56		x				x	Südliche Weinstraße	30.10.2017	15.03.2017
57	x				x		Südliche Weinstraße	27.12.2017	14.11.2017
58		x				x	Südwestpfalz	25.10.2017	20.02.2017
59		x				x	Trier	27.09.2017	05.09.2017
60		x				x	Trier-Saarburg	27.10.2017	20.07.2017
61	x					x	Trier-Saarburg	11.12.2017	04.12.2017
62		x	x		x		Trier-Saarburg	15.01.2018	05.01.2018
63		x				x	Worms	04.04.2018	12.09.2017
64	x				x		Zweibrücken	29.12.2017	20.12.2017
Summe	20	44	25	6	25	33			

Quelle: ADD, Stichtag: 30. Mai 2018.

Anlage
zu Frage 5

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Rheinland-Pfalz
nach Landkreisen und kreisfreien Städten

Tabelle 2: Angebote zur Unterstützung im Alltag – in Bearbeitung

Nummer	Trägerschaft			Leistung			Landkreis/ Stadt	Zeitpunkt	
	gemein- nützig	privat	Einzel- person	Haus- wirt- schaft	Be- treuung	Haus- wirt- schaft und Be- treuung		Antrag- stellung	Zulassung
65	x					x	Landkreis	19.02.2018	in Bearbeitung
66		x				x	Landkreis	13.03.2018	in Bearbeitung
67					x		Landkreis	15.03.2018	in Bearbeitung
68	x				x		Landkreis	13.01.2018	in Bearbeitung
69	x					x	Landkreis	15.04.2018	in Bearbeitung
70	x			x			Landkreis	26.03.2018	in Bearbeitung
71		x	x			x	Landkreis	09.04.2018	in Bearbeitung
72		x	x			x	Landkreis	07.05.2018	in Bearbeitung
73		x	x		x		Landkreis	12.04.2018	in Bearbeitung
74		x	x			x	Landkreis	25.04.2018	in Bearbeitung

Quelle: ADD, Stichtag: 30. Mai 2018.